

Elektrizitätswerk Oberwössen eG

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2022

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis der Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen - Stand Sept. 2011 - folgende

Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling März - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.	Winter Dez. - Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung				16:45 - 19:45
Umsp. MS/NS				16:45 - 19:45
Niederspannung				16:30 - 19:45

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich an den Festlegungen der Bundesnetzagentur.